



Inhalt

<i>Kapitel</i>	<i>Seite</i>
I. Von dem Gipfel verabschiedete Resolutionen	1
1. Politische Erklärung	1

Kapitel I

Von dem Gipfel verabschiedete Resolutionen

Resolution 1^{*} Politische Erklärung

Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung,

zum Abschluss seiner vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) veranstalteten Tagung,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung;
2. *empfiehlt* der Generalversammlung, sich die von dem Gipfel verabschiedete Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung zu eigen zu machen.

Anlage **Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung**

Unser Weg von den Anfängen in die Zukunft

1. Wir, die Vertreter der Völker der Welt, versammelt auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vom 2. bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika), bekräftigen unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung.
2. Wir verpflichten uns, eine humane, gerechte und fürsorgende globale Gesellschaft aufzubauen, die der Wahrung der Würde aller Menschen stets eingedenk ist.
3. Zum Auftakt dieses Gipfels haben uns die Kinder der Welt in einfachen und klaren Worten gesagt, dass ihnen die Zukunft gehört, und sie haben uns allen die Aufgabe gestellt, ihnen durch unser Tun eine Welt zu hinterlassen, in der die unwürdigen und beschämenden Lebensbedingungen beseitigt sind, die durch Armut, Umweltzerstörung und nicht nachhaltige Entwicklungsmuster verursacht werden.
4. Als Teil unserer Antwort an diese Kinder, die unsere gemeinsame Zukunft darstellen, sind wir alle, aus welchem Teil der Erde wir auch kommen mögen und bei aller Verschiedenheit unserer Erfahrungen, durch das tief empfundene Gefühl vereint und geleitet, dass wir dringend eine neue und hoffnungsfrohere Welt schaffen müssen.
5. Daher übernehmen wir gemeinsam die Verantwortung dafür, die interdependenten, sich gegenseitig stützenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene auszubauen und zu festigen.
6. Von diesem Kontinent aus, der Wiege der Menschheit, bekennen wir uns mit dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und dieser Erklärung zu unserer Verantwortung füreinander, für alle Lebewesen und für unsere Kinder.

^{*} Verabschiedet auf der 17. Plenarsitzung am 4. September 2002; die Beratungen sind in Kap. VIII wiedergegeben.

7. In der Erkenntnis, dass sich die Menschheit an einem Scheidepunkt befindet, haben wir uns gemeinsam entschlossen, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um einen pragmatischen und sichtbaren Plan auszuarbeiten, der zur Beseitigung der Armut führt und die menschliche Entwicklung fördert.

Von Stockholm über Rio de Janeiro nach Johannesburg

8. Vor 30 Jahren in Stockholm waren wir uns einig, dass wir uns dringend mit dem Problem der Umweltzerstörung auseinandersetzen müssen¹. Vor zehn Jahren kamen wir auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro² überein, dass der Umweltschutz sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung grundlegende Voraussetzungen einer auf die Grundsätze von Rio gestützten nachhaltigen Entwicklung sind. Um diese zu verwirklichen, verabsch

Entwicklungsländer steigt, und durch die Verschmutzung von Luft, Wasser und Meeren wird Millionen von Menschen nach wie vor ein menschenwürdiges Leben versagt.

14. Mit der Globalisierung haben diese Probleme eine neue Dimension gewonnen. Die rasche Integration der Märkte, die Mobilität des Kapitals und die erhebliche Zunahme der weltweiten Investitionsströme haben neue Herausforderungen und Chancen für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung geschaffen. Der Nutzen und die Kosten der

21. Wir wissen, dass die globale Gesellschaft über die Mittel und die Ressourcen verfügt, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Entwicklung zu bewältigen, denen sich die gesamte Menschheit gegenüber sieht. Wir werden gemeinsam zusätzliche Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass diese vorhandenen Ressourcen zum Wohle der Menschheit eingesetzt werden.

22. In diesem Zusammenhang fordern wir die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung der interna-

repräsentativsten Organisation, die am besten gerüstet ist, die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Anlage

Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Inhalt

<i>Kapitel</i>	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
I. Einleitung.....	1-6	8
II. Beseitigung der Armut.....	7-13	10
III. Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen ..	14-23	15
IV. Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.....	24-46	23
V. Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt.....	47-52	41
VI. Gesundheit und nachhaltige Entwicklung.....	53-57	43
VII. Nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer	58-61	46
VIII. Nachhaltige Entwicklung für Afrika.....	62-71	49
IX. Sonstige regionale Initiativen.....	72-80	55
A. Nachhaltige Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	73-74	55
B. Nachhaltige Entwicklung in Asien und im Pazifik	75-76	55
C. Nachhaltige Entwicklung in der Region Westasien	77-78	56
D. Nachhaltige Entwicklung in der Region der Weltwirtschaftlichen Gemeinschaften	79-80	56

I. Einleitung

1. Aus der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹ gingen die wesentlichen Grundsätze und das Aktionsprogramm für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung hervor. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Verpflichtung auf die Grundsätze von Rio², die volle Umsetzung der Agenda 21² und das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³. Wir verpflichten uns außerdem auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ sowie in den Ergebnisdokumenten der seit 1992 abgehaltenen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und in den seither geschlossenen internationalen Übereinkünften enthalten sind.

2. Der vorliegende Durchführungsplan wird auf den seit der Konferenz über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritten aufbauen und die Verwirklichung der verbleibenden Ziele beschleunigen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns darauf, konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵ enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Elemente der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, sich gegenseitig stützende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, stellen die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung dar.

3. Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels allen Menschen, insbesondere den Frauen, Jugendlichen, Kindern und schwächeren Bevölkerungsgruppen, zugute kommen soll. Darüber hinaus sind alle in Frage kommenden Handlungsträger mittels Partnerschaften, vor allem zwischen Staaten im Norden und im Süden einerseits sowie zwischen Staaten und wichtigen Gruppen andererseits, an dem Umsetzungsprozess zu beteiligen, damit die von vielen geteilten Ziele der nachhaltigen Entwicklung verwirklicht werden. Wie im Konsens von Monterrey⁶ zum Ausdruck kommt, sind derartige Partnerschaften grundlegend für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt.

4. Eine gute Regierungsführung in jedem Land sowie eine gute Weltordnungspolitik sind unabdingbar für die nachhaltige Entwicklung. Im Inland bilden eine gute Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, bürgernahe demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter und ein förderliches Investitionsumfeld die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung. Mit der Globalisierung haben externe Faktoren ausschlaggebende Bedeutung für Erfolg oder Misserfolg der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer angenommen. Die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern weist darauf hin, dass auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches internationales

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda).

² Ebd., Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlagen I und II.

³ Resolution S-19/2 der Generalversammlung, Anlage.

⁴ Resolution 55/2 der Generalversammlung.

⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

wirtschaftliches Umfeld, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, und die volle und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an den globalen Entscheidungsprozessen erforderlich sind, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll.

5. Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt sind unabdingbar, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt.

6. Wir erkennen die Bedeutung der Ethik für die nachhaltige Entwicklung an und betonen daher die Notwendigkeit, bei der Umsetzung der Agenda 21 ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

II. Beseitigung der Armut

7. Die Armutsbeseitigung ist die größte Herausforderung, mit der die Welt von heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer. Obwohl jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sind konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, damit die Entwicklungsländer ihre nachhaltigen Entwicklungsziele verwirklichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser haben, zu halbieren;

b) einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten

g) sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

h) in Armut lebenden Menschen, insbesondere Frauen und indigenen Gemeinschaften, Zugang zu landwirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen und gegebenenfalls Landbesitz- und -nutzungsregelungen zu fördern, in deren Rahmen indigene und gemeinschaftliche Ressourcenbewirtschaftungssysteme anerkannt und geschützt werden;

i) grundlegende ländliche Infrastrukturen aufzubauen, die Wirtschaft zu diversifizieren und das Verkehrssystem sowie den Zugang der in ländlichen Gebieten lebenden Armen zu Märkten, Marktinformationen und Krediten zu verbessern, um eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu unterstützen;

j) grundlegende Methoden und Wissensinhalte einer nachhaltigen Landwirt-

- b) die Abwasserentsorgung in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen, zu verbessern;
- c) gute Hygienepraktiken zu fördern;
- d) die Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern als Trägern des Verhaltenswandels zu fördern;
- e) die Anwendung erschwinglicher, sozialverträglicher und kulturell akzeptabler Technologien und Praktiken zu fördern;
- f) innovative Finanzierungs- und Partnerschaftsmechanismen auszuarbeiten;
- g) die Abwasserentsorgung in Strategien zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu integrieren.

* * *

9. *Gemeinsame Maßnahmen ergreifen und größere Anstrengungen zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen unternehmen, um den Zugang zu einer zuverlässigen und erschwinglichen Energieversorgung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, damit die Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich das Ziel der Halbierung des Anteils der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015, leichter verwirklicht und andere wichtige Dienstleistungen, die zur Linderung der Armut beitragen, bereitgestellt werden können, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Armutsbekämpfung erleichtert. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *den Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zu verbessern, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und der Gegebenheiten der jeweiligen Länder, durch verschiedene Mittel und Wege, wie unter anderem die Verbesserung der ländlichen Stromversorgung und die Dezentralisierung der Energieversorgungssysteme, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und saubererer flüssiger und gasförmiger Brennstoffe, erhöhte Energieeffizienz, die Verstärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten, finanzielle und technische Hilfe und innovative Finanzierungsmechanismen, einschließlich auf kleinster und mittlerer Ebene, unter Berücksichtigung der spezifischen Faktoren, die sich auf den Energiezugang der Armen auswirken;*

b) *den Zugang zu modernen Biomassetechnologien und zu Brennholzquellen und -vorräten zu verbessern und die Energieerzeugung aus Biomasse, so auch unter Verwendung landwirtschaftlicher Rückstände, in ländlichen Gebieten und dort, wo diese Praktiken nachhaltig angewandt werden können, zu kommerzialisieren;*

c) *eine nachhaltige Nutzung von Biomasse und gegebenenfalls anderen erneuerbaren*

f) *als fester Bestandteil von Programmen zur Armutsminderung die internationale und regionale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen zu verstärken, indem die Schaffung eines förderlichen Umfelds erleichtert und den Bedürfnissen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus entsprochen wird, gegebenenfalls unter besonderer Beachtung ländlicher und abgelegener Gebiete;*

g) *Hilfe zu gewähren, damit die in Armut lebenden Menschen Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen erhalten, und diesen Zugang mit finanzieller und technischer Hilfe der entwickelten Länder, so auch durch öffentlich-private Partnerschaften, rascher zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rolle, die die Ausarbeitung einzelstaatlicher Energiepolitiken für die nachhaltige Entwicklung spielt, und eingedenk dessen, dass die Energiedienstleistungen in den Entwicklungsländern drastisch erhöht werden müssen, wenn der Lebensstandard der Bevölkerung dieser Länder verbessert werden soll, und dass sie positive Auswirkungen auf die Bekämpfung der Armut und die Verbesserung des Lebensstandards haben.*

10. *Sicherstellen, dass die industrielle Entwicklung in verstärktem Maße zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beiträgt. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *Hilfe zu gewähren und Ressourcen zu mobilisieren, um die industrielle Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer zu steigern, namentlich durch den Transfer umweltschonender Technologien zu gegenseitig vereinbarten Vorzugsbedingungen;*

b) *Hilfe zu gewähren, um die Zahl einkommenschaffender Beschäftigungsmöglichkeiten zu steigern, unter Berücksichtigung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit⁸;*

c) *die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;*

d) *ländlichen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern gegebenenfalls finanzielle und technologische Hilfe zu gewähren, damit sie im Kleinbergbau Möglichkeiten für einen sicheren und dauerhaften Erwerb ihres Lebensunterhalts nutzen können;*

e) *die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, sichere und kostengünstige Technologien für die Erzeugung oder die Konservierung von Brennstoffen zum Kochen und zum Erhitzen von Wasser zu entwickeln;*

f) *im Hinblick auf die Schaffung dauerhafter Lebensgrundlagen für die Armen die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.*

11. *Wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, sollen bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt werden. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *den Zugang der in Städten und ländlichen Gebieten lebenden Armen zu Grund und Boden, Eigentum, angemessenem Wohnraum und Grundversorgungseinrichtungen zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Haushaltsvorstände;*

⁸ Siehe Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, verabschiedet von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer sechs-

b) *kostengünstige und dauerhafte Materialien sowie geeignete Technologien für den Bau menschenwürdiger und sicherer Wohnungen für die Armen zu verwenden und die Entwicklungsländer dabei finanziell und technologisch zu unterstützen, unter Berücksichtigung ihrer Kultur, ihres Klimas, ihrer jeweiligen sozialen Bedingungen und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen;*

c) *durch geeignete einzelstaatliche Politiken, die die Chancengleichheit für Frauen und Männer fördern, den in den Städten lebenden Armen mehr Möglichkeiten zu bieten, eine menschenwürdige Arbeit zu finden, Kredite aufzunehmen und ihr Einkommen zu erhöhen;*

d) *unnötige regulatorische und sonstige Hindernisse für Kleinstunternehmen und den informellen Sektor zu beseitigen;*

e) *den örtlichen Behörden dabei behilflich zu sein, im Rahmen von Stadtentwicklungsplänen Programme zur Sanierung von Elendsvierteln auszuarbeiten, und den Zugang, insbesondere der Armen, zu Informationen über das Wohnungsbaurecht zu erleichtern.*

12. *Unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie im Übereinkommen 182 der IAO definiert, ergreifen sowie Strategien zur Beseitigung derjenigen Formen der Kinderarbeit ausarbeiten und umsetzen, die im Widerspruch zu anerkannten internationalen Normen stehen.*

13. *Internationale Zusammenarbeit fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Beseitigung der Armutsverhältnisse, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen.*

* * *

III. Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen

14. Wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, müssen die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern. Alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, sollten nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung. Die Regierungen, die maßgeblichen internationalen Organisationen, der Privatsektor und alle wichtigen Gruppen müssen eine aktive Rolle bei der Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen übernehmen. Dazu gilt es, auf allen Ebenen die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen.

15. *Befürwortung und Förderung der Ausarbeitung eines Zehnjahres-Programmrahmens zur Unterstützung regionaler und nationaler Initiativen mit dem Ziel, den Übergang zu nachhaltigen Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu beschleunigen, die geeignet sind, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Tragfähigkeit der Ökosysteme zu fördern, indem die Verknüpfung zwischen Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung durch erhöhte Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Ressourcenverwendung und bei den Produktionsabläufen sowie durch die Verringerung der Ressourcendegradation, der Verschmutzung und der Abfallproduktion angegangen und gegebenenfalls aufgelöst wird. Alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, sollten Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse und -kapazitäten der Entwicklungsländer, durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Hilfe aus allen Quellen und den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *konkrete Aktivitäten, Instrumente, Politiken, Maßnahmen und Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich Lebenszyklusanalysen und nationaler Indikatoren zur Fortschrittsmessung, zu ermitteln, unter Berücksichtigung dessen, dass die von manchen Ländern angewandten Normen möglicherweise für andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, ungeeignet sind und diesen Ländern nicht zu rechtfertigende wirtschaftliche und soziale Kosten verursachen;*

b) *Politiken und Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten zu beschließen und durchzuführen, unter anderem indem das unter Grundsatz 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung beschriebene Verursacherprinzip angewandt wird;*

c) *Produktions- und Konsumpolitiken auszuarbeiten, um das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu verbessern und dabei gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit zu verringern, gegebenenfalls unter Anwendung wissenschaftlich fundierter Verfahren wie beispielsweise der Lebenszyklusanalyse;*

d) *Programme auszuarbeiten, um das Bewusstsein über die Wichtigkeit nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten zu schärfen, insbesondere bei den Jugendlichen und den maßgeblichen Gesellschaftsteilen in allen Ländern, vor allem den entwickelten Ländern, unter anderem durch Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformationen, Werbung und andere Medien und unter Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;*

e) *gegebenenfalls auf freiwilliger Grundlage wirksame, transparente, verifizierbare, nicht irreführende und nicht diskriminierende Instrumente zur Information der Verbraucher über nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, namentlich im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit, zu entwickeln und anzunehmen. Diese Instrumente dürfen nicht als versteckte Handelsbarrieren benutzt werden;*

f) die Ökoeffizienz zu erhöhen, mit finanzieller Unterstützung aus allen Quellen, soweit gegenseitig vereinbart, für den Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und den Austausch von Technologien mit den Entwicklungs- und Transformationsländern und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen.

16. In allen Ländern verstärkt in sauberere Produktionsweisen und in die Ökoeffizienz investieren, unter anderem durch Anreize und Subventionsprogramme sowie durch Politiken zur Schaffung eines angemessenen regulatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmens. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Programme und Zentren für eine sauberere Produktion und effizientere Produktionsmethoden einzurichten und zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung von Anreizen und den Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem in den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, ihre Produktivität zu steigern und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

b) in allen Ländern Anreize für Investitionen in eine sauberere Produktion und in die Ökoeffizienz zu schaffen, beispielsweise durch staatlich finanzierte Darlehen, Risikokapital, technische Hilfe und Schulungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen, und dabei handelsverzerrende Maßnahmen zu vermeiden, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind;

c) Informationen über Beispiele für Kostenwirksamkeit im Bereich der sauberen Produktion, der Ökoeffizienz und der Umweltbewirtschaftung zu sammeln und zu verbreiten und den Austausch von besten Verfahrensweisen und Know-how über umweltgerechte Technologien zwischen öffentlichen und privaten Institutionen zu fördern;

d) kleinen und mittleren Unternehmen Ausbildungsprogramme über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien anzubieten.

17. Die Frage der Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten in die Politiken, Programme und Strategien auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen, einschließlic

h, soweit zutreffend, in die Strategien zur Armutsbekämpfung.8(0.e(aas.38(r { d))zgit zu)ß.5(n, dgalo)-1u37 TD-0ä)-

- a) *die Ausarbeitung von Strategien und Programmen der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, namentlich bei den Entscheidungsprozessen hinsichtlich Infrastrukturinvestitionen und Unternehmensentwicklung;*
- b) *auch künftig die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und ohne Verzerrung des Welthandels und der internationalen Investitionstätigkeit davon auszugehen ist, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung trägt;*
- c) *öffentliche Beschaffungspolitiken zu fördern, die die Entwicklung und Verbreitung umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen begünstigen;*
- d) *Möglichkeiten zur Verstärkung von Kapazitäten und zur Schulung anzubieten,*

e) *die Energieversorgung zu diversifizieren, indem moderne, sauberere, effizientere, erschwinglichere und kostenwirksamere Energietechnologien, namentlich Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe und erneuerbarer Energien, einschließlich Wasserkraft, entwickelt und zu gegenseitig vereinbarten Konzessionsbedingungen an die Entwicklungsländer weitergegeben werden. Mit Dringlichkeit den globalen Anteil erneuerbarer Energieträger um ein Beträchtliches erhöhen, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur gesamten Energieversorgung zu erhöhen, und dabei die Rolle nationaler und freiwilliger regionaler Zielvorgaben sowie Initiativen, soweit vorhanden, anzuerkennen und sicherzustellen, dass die energiepolitischen Maßnahmen die Armutsbekämpfungsbemühungen der Entwicklungsländer unterstützen, und die verfügbaren Daten regelmäßig evaluieren, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;*

f) *unter anderem durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe an*

u) *eingedenk Ziffer 46 h) des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 die Zusammenarbeit zwischen den internationalen und regionalen Institutionen und Organen zu fördern, die sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit verschiedenen Aspekten der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung befassen, und gegebenenfalls die auf regionaler und nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten zur Förderung der Aufklärungsarbeit und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;*

v) *gegebenenfalls die regionalen Kooperationsvereinbarungen auszubauen und zu erleichtern, um den grenzüberschreitenden Energiehandel zu fördern, namentlich die Herstellung von Verbundnetzen für Strom- sowie Erdöl- und Erdgasleitungen;*

w) *Foren für den Dialog zwischen regionalen, nationalen und internationalen Energieerzeugern und -verbrauchern zu stärken beziehungsweise gegebenenfalls zu ermöglichen.*

21. *Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten und Gegebenheiten einen integrierten Ansatz zur nationalen, regionalen und lokalen Politikformulierung auf dem Gebiet der Verkehrsdienste und Verkehrssysteme zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung herbeiführen, namentlich Politiken und Planungen in den Bereichen Flächennutzung, Infrastruktur, öffentliche Verkehrssysteme und Güterversorgungssysteme, mit dem Ziel, sichere, erschwingliche und effiziente Verkehrsmittel bereitzustellen, die Energieeffizienz zu erhöhen, die Umweltverschmutzung zu verringern, die Verkehrsbelastung zu vermindern, gesundheitsschädliche Auswirkungen zu reduzieren und die unregelmäßige Urbanisierung einzudämmen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *Verkehrsstrategien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, die den jeweiligen regionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen, mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichen, effizienten und günstigen Verkehrsmitteln zu verbessern sowie die Luftqualität und die Gesundheit in den Städten zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu verringern, namentlich durch die Entwicklung umweltverträglicherer, erschwinglicherer und sozialverträglicherer Fahrzeugtechnologien;*

b) *Investitionen und Partnerschaften zu Gunsten der Entwicklung nachhaltiger und energieeffizienter kombinierter Verkehrsmittel zu fördern, namentlich öffentliche Massenverkehrsmittel und bessere Verkehrsmittel in ländlichen Gebieten, und den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei technische und finanzielle Hilfe zu gewährleisten.*

22. *Unter Beteiligung staatlicher Behörden und aller Interessengruppen Abfall vermeiden beziehungsweise das Abfallaufkommen minimieren und in möglichst großem Umfang zur Wiederverwendung, Wiederverwertung und Verwendung alternativer umweltschonender Materialien schreiten, um die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und die Ressourceneffizienz zu erhöhen, und den Entwicklungsländern dabei finanzielle, technische und sonstige Hilfe gewähren. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *Systeme zur Behandlung von Abfällen zu entwickeln, wobei höchste Priorität*

23. *Die in der Agenda 21 eingegangene Verpflichtung auf einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit gefährlichen Abfällen zum Zwecke der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erneuern, unter anderem um bis zum Jahr 2020 zu erreichen, dass Chemikalien derart verwendet und hergestellt werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich von schwerwiegenden Schäden verschont bleiben, und dass dabei transparente, wissenschaftlich fundierte Verfahren der Risikobewertung und des*

IV. Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

24. Die Tätigkeit des Menschen hat zunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit der Ökosysteme, die für das menschliche Wohl und für die Wirtschaftstätigkeit unverzichtbare Ressourcen und Dienste bereitstellen. Eine nachhaltige und integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis ist für die

zu erarbeiten und durchzuführen und Maßnahmen einzuleiten, um die Wasserinfrastruktur effizienter zu machen, Verluste zu verringern und die Wasserwiederaufbereitung auszubauen;

b) sämtliche politischen Instrumente einzusetzen, namentlich Regulierung, Überwachung, freiwillige Maßnahmen, markt- und informationsgestützte Instrumente, Flächenbewirtschaftung und Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, wobei Kostendeckungsziele den Zugang armer Menschen zu hygienisch einwandfreiem Wasser nicht behindern dürfen, sowie ein integriertes Konzept zur Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten;

c) die Nutzung der Wasserressourcen effizienter zu gestalten und darauf hinzuwirken, dass sie so auf konkurrierende Nutzungsformen aufgeteilt werden, dass die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse Vorrang erhält und dass ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Ökosysteme, insbesondere sensible Ökosysteme, und ihre Funktionen zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen, und der Befriedigung der Bedürfnisse von Haushalten, Industrie und Landwirtschaft zu sein;

nationalen Jahr des Süßwassers (2003) und darüber hinaus gefördert und entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden.

* * *

kleingewerblichen Fischereittigkeit in den Kstengebieten und bei Bedarf durch den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur;

h) von der Arbeit des mit Resolution 54/33 der Generalversammlung geschaffenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses, der es der Versammlung ermglichen soll, alljhrlich die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresange-

ständen und Beständen weit wandernder Fische auf hoher See und innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen geht, und dabei die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beachten;

f) Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregelter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen zu Ende zu führen, die in der Welthandelsorganisation zur Klarstellung und Verbesserung der Diszipli-

Arbeitsprogramms dieses Übereinkommens und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴, sowie das im Rahmen der Internationalen Korallenriff-Initiative geforderte Aktionsprogramm durchzuführen, um die gemeinsamen Bewirtschaftungspläne und die internationalen Netzwerke zu Gunsten der Feuchtgebietsökosysteme in Küstenzonen, einschließlich Korallenriffen, Mangrovenwäldern, Seetangfeldern und Wattenmeeren, zu verstärken.

* * *

33. *Die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁵ sowie der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁶ vorantreiben und dabei im Zeitraum 2002-2006 das Hauptgewicht auf Haushaltsabwässer, die Veränderung und Zerstö-*

schaftlich-technischer Kenntnisse und die Gewährung von Hilfe an katastrophenanfällige Länder;

d) in den gefährdeten Ländern das Überschwemmungs- beziehungsweise Dürrierisiko zu mindern, unter anderem durch die Förderung des Schutzes und der Renaturierung von Feucht- und Wassereinzugsgebieten, durch eine bessere Flächennutzungsplanung, die Verbesserung und breitere Anwendung von Techniken und Methoden zur Beurteilung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf Feuchtgebiete und gegebenenfalls die Unterstützung derjenigen Länder, die für diese Auswirkungen besonders anfällig sind;

e) die Techniken und Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Klimaänderung zu verbessern und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe zu legen, diese nachteiligen Auswirkungen auch künftig zu beurteilen;

f) zur Verbreitung und Nutzung von traditionellem und indigenem Wissen zu ermutigen, um Katastrophenfolgen abzumildern, und eine gemeindenahe Planung des Katastrophenmanagements seitens der Kommunen zu fördern, namentlich durch Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit;

g) die laufenden freiwilligen Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft beziehungsweise der anderen Partner bei der Bewältigung von Naturkatastrophen im Einklang mit einvernehmlich vereinbarten einschlägigen Leitlinien zu unterstützen;

h) im Einklang mit der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie Frühwarnsysteme und Informationsnetze für Katastrophenmanagement einzurichten beziehungsweise auszubauen;

i) auf allen Ebenen Kapazitäten zur Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlich-technischer Informationen auf- und auszubauen und namentlich die Frühwarnsysteme zur Vorhersage extremer Wetterereignisse, insbesondere El Niño/La Niña, durch die Gewährung von Hilfe an diejenigen Institutionen zu verbessern, die sich mit diesen Ereignissen befassen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

j) die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung, Vorsorge, Bereitschaft, Bewältigung und Nachsorge bei technologischen und sonstigen Großkatastrophen mit schädlichen Umweltfolgen zu fördern, um die betroffenen Länder besser zur Bewältigung solcher Situationen zu befähigen.

38. Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen erfüllen die gesamte Menschheit mit Sorge. Wir sind nach wie vor tief darüber besorgt, dass alle Länder, insbesondere Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, der erhöhten Gefahr negativer Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind, und erkennen an, dass in diesem Zusammenhang die Probleme der Armut, der Verödung, des Zugangs zu Wasser und Nahrungsmitteln und der menschlichen Gesundheit im Mittelpunkt der Weltaufmerksamkeit bleiben. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁷ ist das Schlüsselinstrument für die Behandlung der Klimaänderungen, einer Angelegenheit, der weltweite Sorge gilt, und wir be-

tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁸ möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen, fordern die Staaten, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, das Kyoto-Protokoll umgehend zu ratifizieren. Dies erfordert Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) alle Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen;
- b) gemeinsam auf die Erreichung der Ziele des Übereinkommens hinzuarbeiten;
- c) im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, einschließlich der Übereinkommen von Marrakesch²⁹

- a) *die Entwicklungs- und Transformationsländer besser zu befähigen, die Auswirkungen, namentlich die Gesundheitsauswirkungen der Luftverschmutzung zu messen, zu verringern und zu beurteilen, und diese Tätigkeiten finanziell und technisch zu unterstützen;*
- b) *die Durchführung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu erleichtern, indem bis 2003/2005 eine angemessene Wiederauffüllung seines Fonds sichergestellt wird;*
- c) *den wirksamen Ordnungsrahmen zum Schutz der Ozonschicht weiter zu unterstützen, der mit dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll, so auch mit seinem Mechanismus zur Erfüllungskontrolle aufgestellt wurde;*
- d) *dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer bis 2010 leichteren Zugang zu erschwinglichen, zugänglichen, kostenwirksamen, sicheren und umweltverträglichen Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen erhalten, und ihnen bei der Einhaltung des im Montrealer Protokoll festgelegten Zeitplans für den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung dieser Stoffe behilflich zu sein und dabei zu bedenken, dass der Abbau der Ozonschicht und die Klimaänderung auf wissenschaftlich-technischer Ebene miteinander in Zusammenhang stehen;*
- e) *Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit ozonabbauenden Stoffen zu ergreifen.*

* * *

handwerklichen Fischerei und Aquakultur zu fördern, insbesondere unter Anwendung der Methoden indigener Gruppen und ortsansässiger Gemeinschaften;

- e) durch die Gewährung geeigneter technischer und finanzieller Hilfe die An-

- q) die Länder zu bitten, soweit noch nicht geschehen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft³¹ zu ratifizieren;
- r) die Erhaltung sowie die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung traditioneller und indigener Agrarsysteme zu fördern und indigene landwirtschaftliche Produktionsmodelle zu stärken.

* * *

41. *Die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁷, stärken, um gegen die Ursachen von Wüstenbildung und Landverödung anzugehen, mit dem Ziel, Land zu erhalten und zu sanieren, und durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *ausreichende und berechenbare Finanzmittel zu mobilisieren sowie den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen anzuregen;*

b) *einzelstaatliche Aktionsprogramme aufzustellen, um die rechtzeitige wirksame Durchführung des Übereinkommens und der damit zusammenhängenden Projekte zu gewährleisten, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich durch dezentralisierte Projekte auf lokaler Ebene;*

c) *bei der Aufstellung und Durchführung von Plänen und Strategien im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung weitere Synergien zu finden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabengebiete der Übereinkommen zu nutzen;*

d) *Maßnahmen miteinander zu verbinden, die dazu dienen, die Wüstenbildung zu verhüten und zu bekämpfen sowie die Auswirkungen der Dürre durch einschlägige Politiken und Programme abzumildern, darunter Strategien für Flächen-, Wasser- und Waldbewirtschaftung, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Frühwarnsysteme, Umwelt, Energie, natürliche Ressourcen, Gesundheit und Bildung sowie Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung;*

e) *vor Ort erschwinglichen Zugang zu Informationen zu schaffen, mit dem Ziel, die Überwachung und Frühwarnung im Zusammenhang mit Wüstenbildung und Dürre zu verbessern;*

f) *die zweite Versammlung der Globalen Umweltfazilität (GEF) aufzufordern, den Empfehlungen des Rates der GEF zu entsprechen und die Landverödung (Wüstenbildung und Entwaldung) zum Schwerpunktgebiet der GEF zu bestimmen, damit diese so die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung unterstützen kann; und demzufolge in Erwägung zu ziehen, die GEF zu einem Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens zu machen, unter Berücksichtigung der Vorrechte und Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, unter Anerkennung der sich gegenseitig ergänzenden Funktionen, die der GEF und dem Globalen Mechanismus des Übereinkommens dabei zukommen, Mittel für die Erarbeitung und Durchführung von Aktionsprogrammen bereitzustellen und zu mobilisieren;*

g) *durch verstärkte Steuerung und Rechtsdurchsetzung sowie durch die Bereit-*

42. Gebirgsökosysteme unterstützen spezielle Formen der Existenzsicherung und enthalten bedeutende Wassereinzugsgebiete, biologische Vielfalt und eine einzigartige Flora und Fauna. Viele sind besonders sensibel und anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und bedürfen eines besonderen Schutzes. Es sind Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, die darauf gerichtet sind,

a) Programme, Politiken und Konzepte zu erarbeiten und zu fördern, die die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete miteinander verbinden, sowie die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, da sie sich positiv auf Programme zur Bekämpfung der Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, auswirkt;

b) Programme durchzuführen, die sich nach Bedarf mit Entwaldung, Erosion, Bodendegradation, Artenschwund, der Störung von Wasserläufen und dem Rückzug von Gletschern auseinandersetzen;

c) gegebenenfalls geschlechtsspezifisch differenzierende Politiken und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, einschließlich öffentlicher und privater Investitionen, die Ungleichbehandlungen ausräumen helfen, denen sich Gemeinwesen in Berggebieten gegenübersehen;

d) Programme durchzuführen, die Diversifizierung, traditionelle Gebirgs-Wirtschaftsformen, nachhaltige Lebensgrundlagen und Kleinerzeugersysteme fördern, namentlich durch gezielte Ausbildungsprogramme und besseren Zugang zu innerstaatlichen und internationalen Märkten sowie Kommunikations- und Verkehrsplanung, unter Berücksichtigung der besonderen Sensibilität von Berggebieten;

e) die volle Partizipation und Teilhabe der Bergbirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubringen

*Gemeinschaften zu befähigen, den Ökotourismus auszubauen und Nutzen daraus zu ziehen,
sowie die Kooperation aller Interessengruppen bei der Tourismusentwicklung und der Er-*
rTD0.0011 Tc0.6 Tc0184ilf8(5(n8Nli i3.i un8Nn4.tss (-e1c D0.0-214397609 Tc0.0545 Tw236054)3.152-.43N-4w). zieh6

fung, so auch in Initiativen, die eine nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf Gemeinwesenebene fördern;

e) die umfassende Anwendung und die Weiterentwicklung des Ökosystemkonzepts zu fördern, das derzeit im Rahmen der nach dem Übereinkommen durchgeführten Arbeiten ausgearbeitet wird;

f) eine konkrete internationale Unterstützung und Partnerschaft für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, so auch in den Ökosystemen, an Stätten des Welterbes und zum Schutz gefährdeter Arten, zu fördern, insbesondere indem Finanzmittel und Technologien auf geeignete Weise in die Entwicklungs- und Transformationsländer geleitet werden;

g) die biologische Vielfalt wirksam zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, Initiativen für bedrohte, besonders artenreiche Gebiete und andere für die biologische Vielfalt unerlässliche Gebiete zu fördern und zu unterstützen sowie für den Auf- und Ausbau einzelstaatlicher und regionaler ökologischer Netze und Korridore einzutreten;

p) auf einen erfolgreichen Abschluss der im Gang befindlichen Prozesse hinzuwirken, die in dem von der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingerichteten Zwischenstaatlichen Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore sowie in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zu Artikel 8 Buchstabe j und den damit zusammenhängenden Bestimmungen des Übereinkommens ablaufen;

q) praxisnahe Maßnahmen zu fördern, um im Einklang mit den Artikeln 15 und 19 des Übereinkommens den Zugang zu den Ergebnissen und Vorteilen aus Biotechnologien, die auf genetischen Ressourcen beruhen, zu eröffnen, namentlich durch verstärkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Biotechnologie und der biologischen Sicherheit, so auch durch den Austausch von Sachverständigen, die Ausbildung von Fachkräften und den Aufbau forschungsorientierter institutioneller Kapazitäten;

r) die Gespräche über das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und Übereinkünften betreffend internationalen Handel und geistige Eigentumsrechte, wie in der Ministererklärung von Doha³² angesprochen, zu fördern, ohne ihren Ergebnissen vorzugreifen, mit dem Ziel, zu größeren Synergien und verstärkter gegenseitiger Unterstützung zu gelangen, unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Übereinkünften getroffenen Be-

ientier470.2(stPro4.8(fffe)8.5(nkol(un)4.8(g) vc)8.5(h CT*0a2(ck)48(sch v-6(v)4.8(e)8.3(r.1(e)2.5(r)5.b8(ü)-1ol(8(fffe)8.

- c) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Sofortmaßnahmen zum Vollzug der einzelstaatlichen Waldgesetze sowie gegen den unerlaubten internationalen Handel mit Waldprodukten, namentlich mit den biologischen Ressourcen der Wälder, zu ergreifen und im Zusammenhang mit dem einzelstaatlichen Rechtsvollzug auf diesem Gebiet Hilfe beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu gewähren;
- d) auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass eine nachhaltige Holzernte herbeigeführt wird, und um die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie den Transfer und die Entwicklung umweltgerechter Technologien zu erleichtern und so nichtnachhaltigen Holzerntepraktiken entgegenzuwirken;
- e) Initiativen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Bedürfnissen derjenigen Weltregionen gerecht zu werden, die gegenwärtig unter Armut und den höchsten Entwaldungsraten leiden und in denen die betroffenen Regierungen eine internationale Zusammenarbeit begrüßen würden;
- f) Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit auf- und auszubauen, um die vermehrte Bereitstellung von Finanzmitteln, den Transfer umweltgerechter Technologien, den Handel, den Kapazitätsaufbau, den Vollzug der Waldgesetze und eine entsprechende Ordnungspolitik auf allen Ebenen sowie eine integrierte Boden- und Ressourcenbewirtschaftung im Hinblick auf nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erleichtern, namentlich die Maßnahmenvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums;
- g) für die beschleunigte Durchführung der Maßnahmenvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums durch die Länder und die Kollaborative Partnerschaft für Wälder zu sorgen und die Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen zu verstärken, um zu einer Sachstandsbeurteilung im Jahr 2005 beizutragen;
- h) die Waldbewirtschaftungssysteme indigener und ortsansässiger Gemeinschaften anzuerkennen und zu unterstützen, damit deren volle und wirksame Teilhabe an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gewährleistet ist;
- i) das erweiterte maßnahmenorientierte Arbeitsprogramm des Übereinkommens

c) nachhaltige Bergbaumethoden zu fördern, indem den Entwicklungs- und Transformationsländern finanzielle und technische Unterstützung sowie Hilfe beim Kapazitätsaufbau im Hinblick auf den Abbau und die Verarbeitung von Mineralien, so auch den Kleinbergbau, gewährt wird, und wenn möglich und angebracht die Veredelungsmethoden zu verbessern, die wissenschaftlich-technischen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen und geschädigte Stätten zu regenerieren und zu sanieren.

V. Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt

47. Die Globalisierung bietet Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung. Wir erkennen an, dass Globalisierung und Interdependenz neue Chancen für Handel, Investitionen und Kapitalströme sowie technologische Fortschritte, namentlich bei der Informationstechnologie, eröffnen, die zum Wachstum der Weltwirtschaft, zur Entwicklung und zur Verbesserung des Lebensstandards überall auf der Welt beitragen können. Gleichzeitig bleiben gravierende Herausforderungen bestehen, namentlich schwerwiegende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen. Die Entwicklungs- und Transformationsländer müssen besondere Schwierigkeiten überwinden, wenn sie auf diese Herausforderungen und Chancen eingehen wollen. Die Globalisierung sollte alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, und es besteht ein großer Bedarf an Politiken und Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, die unter voller und effektiver Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer ausgearbeitet und durchgeführt werden und die ihnen dabei helfen sollen, diesen Herausforderungen und Chancen wirksam zu begegnen. Dies wird vordringliche Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern, die darauf gerichtet sind,

a) weiterhin ein offenes, ausgewogenes, regelgestütztes, berechenbares und nicht-diskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu fördern, das allen Ländern bei dem Streben nach nachhaltiger Entwicklung zugute kommt; den erfolgreichen Abschluss des in der Ministererklärung von Doha enthaltenen Arbeitsprogramms und die Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu unterstützen; den in der Ministererklärung von Doha enthaltenen Beschluss zu begrüßen, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms der Erklärung zu stellen, namentlich auch durch die Verbesserung des Marktzugangs für Produkte, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

b) die Bemühungen zu fördern, die die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen zurzeit unternehmen, um Offenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse

staatlicher Regelungen, und die fortlaufende Verbesserung der Unternehmenspraktiken in allen Ländern unterstützen.

50. Die Entwicklungsländer verstärkt dazu befähigen, öffentlich/private Initiativen zu fördern, mit deren Hilfe leichter Zugang zu Informationen über Länder und Finanzmärkte geschaffen, die Genauigkeit und Aktualität dieser Informationen verbessert und der durch sie erfasste Bereich erweitert werden kann. Multilaterale und regionale Finanzinstitutionen

dung, Ausbildung und medizinischer Behandlung und Technologie und der Bekämpfung der Sekundärwirkungen schlechter Gesundheit;

h) die Bewahrung, Weiterentwicklung und Nutzung wirksamer traditioneller medizinischer Kenntnisse und Praktiken zu fördern, gegebenenfalls in Verbindung mit der modernen Medizin, wobei die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften als Hüter traditioneller Kenntnisse und Praktiken anerkannt werden, während gleichzeitig, soweit angezeigt, ein wirksamer Schutz des traditionellen Wissens im Einklang mit dem Völkerrecht gefördert wird;

i) den gleichberechtigten Zugang der Frau zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsdiensten für Mütter und von Geburtshilfenotdiensten;

j) wirksame Maßnahmen ergreifen, um bei allen Personen entsprechenden Alters 4n8(TPI3T(nde)8(f)3.3.7e(n

pflichtungserklärung zu HIV/Aids³⁴ vereinbart wurden, mit besonderem Nachdruck auf der Reduzierung der Verbreitung von HIV unter jungen Männern und Frauen zwischen 15 und 24 Jahren um 25 Prozent in den am stärksten betroffenen Ländern bis 2005 und weltweit

VII. Nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer

58. Die kleinen Inselentwicklungsländer stellen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Umwelt als auch unter dem der Entwicklung einen Sonderfall dar. Obwohl sie auf beispielhafte Weise den Weg zur nachhaltigen Entwicklung beschreiten, sehen sie sich zunehmend behindert durch das Zusammenspiel nachteiliger Faktoren, die in der Agenda 21, im Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁵ und in den auf der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen klar dargestellt wurden. Es müssen daher Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden, die darauf gerichtet sind,

- a) die nationale und regionale Umsetzung des Aktionsprogramms mit angemessenen Finanzmitteln zu beschleunigen, so auch über die Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität, durch den Transfer umweltgerechter Technologien und durch Unterstützung des Kapazitätsaufbaus seitens der internationalen Gemeinschaft;
- b) auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die fi-

diversifizieren und dabei gleichzeitig Kultur und Traditionen zu schützen und die natürlichen Ressourcen wirksam zu erhalten und zu bewirtschaften;

h) den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe zu gewähren, um lokale Gemeinschaften und in Betracht kommende nationale und regionale Organisationen in diesen Ländern bei einem umfassenden Gefahren- und Risikomanagement sowie bei der Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und -bereitschaft zu unterstützen, und Hilfe bei der Behebung der Folgen von Katastrophen, extremen Wetterphänomenen und anderen Notsituationen zu gewähren;

i) die abschließende Aufstellung und nachfolgende rasche, unter vereinbarten Bedingungen erfolgende Operationalisierung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Gefährdungsindizes und ähnlicher Indikatoren als Instrumente für die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

j) die kleinen Inselentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ausreichende Mittel aufzubringen und entsprechende Partnerschaften zu bilden, damit sie die erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung, des Meeresspiegelanstiegs und der Klimavariabilität vornehmen können, soweit zutreffend im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

k) die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, Kapazitäten und institutionelle Voraussetzungen für die Anwendung von Regelungen betreffend das geistige Eigentum zu schaffen.

* * *

59. *Die Verfügbarkeit von angemessenen, erschwinglichen und umweltgerechten Energiedienstleistungen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer unterstützen, unter anderem*

a) *durch Stärkung der laufenden und Unterstützung neuer Anstrengungen auf dem Gebiet der Energieversorgung und Energiedienstleistungen bis 2004, namentlich durch Initiativen des Systems der Vereinten Nationen und durch Partnerschaftsinitiativen;*

b) *durch die Erschließung und Förderung der effizienten Nutzung der Energiequellen, einschließlich indigener Quellen und erneuerbarer Energieträger, und durch den Aufbau der Kapazitäten der kleinen Inselentwicklungsländer, Ausbildung und technisches Know-how im Bereich der Energiebewirtschaftung bereitzustellen und die entsprechenden nationalen Institutionen zu stärken.*

60. *Die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützen, Kapazitäten aufzubauen und Folgendes zu verstärken:*

a) *die Gesundheitsdienste zur Förderung des gleichen Zugangs zur Gesundheitsversorgung;*

b) *die Gesundheitssysteme, mit dem Ziel, die erforderlichen Arzneimittel und die entsprechende Technologie in nachhaltiger und bezahlbarer Weise zur Verfügung zu stellen, um übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten zu bekämpfen und einzudämmen, insbesondere HIV/Aids, Tuberkulose, Diabetes, Malaria und Dengue-Fieber;*

c) *ihre Anstrengungen zur Abfall- und Schadstoffreduzierung und -behandlung und zum Kapazitätsaufbau für die Unterhaltung und Verwaltung von Wasserversorgungssystemen;*

Zusammenhang die Generalversammlung, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Einberufung einer internationalen Tagung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu erwägen.

VIII. Nachhaltige Entwicklung für Afrika

62. Seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hat sich die nachhaltige Entwicklung für viele afrikanische Länder nicht konkretisiert. Armut bildet weiterhin eine große Herausforderung, und die meisten Länder des Kontinents konnten die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang nutzen, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat. Die Bemühungen Afrikas um nachhaltige Entwicklung wurden durch Konflikte, unzureichende Investitionen, begrenzte Marktzugangschancen und angebotsseitige Begrenzungen, eine langfristig nicht tragbare Schuldenbelastung, historisch rückläufige öffentliche Entwicklungshilfeleistungen und die Auswirkungen von HIV/Aids behindert. Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung muss die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft neu beleben, sich diesen besonderen Herausforderungen zu stellen, und einer neuen, auf konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 in Afrika beruhenden Vision Geltung verschaffen. Die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas verkörpert eine Verpflichtung der afrikanischen Führer gegenüber den Menschen Afrikas. In ihr erkennen sie an, dass Partnerschaften zwischen den afrikanischen Ländern selbst sowie zwischen ihnen und der internationalen Gemeinschaft Schlüsselemente einer gemeinsamen Vision der Armutsbeseitigung sind, und setzen sie sich das Ziel, die afrikanischen Länder einzeln und gemeinsam auf den Weg zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung zu bringen, bei gleichzeitiger aktiver Beteiligung an der Weltwirtschaft und an der Staatengemeinschaft. Die Neue Partnerschaft stellt einen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung auf dem

K8.8(r)8(r)8(t7(nst.8(r)8(;4mbn9(K8ä4.7(d)-(r f8-5Tc0.0089Tw[ft b-3.8(e)2. fem AV4.72io-1.4(rt)iliedeu St5.69eü-124(d)-.6(h--1.57(t5.69eü-124(d)-.6(h--1.57(Z2626u)-2.4(s262(ea2-47(m)16m)12.

Bildung zu fördern, und Bildungsforschungsinstitutionen zu stärken, um besser in der Lage zu sein, die Verwirklichung international vereinbarter Entwicklungsziele im Bildungsbereich umfassend zu unterstützen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, wonach sichergestellt werden soll, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen für die nationalen Bedürfnisse relevanten Bildungsebenen haben;

f) die industrielle Produktivität, Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder zu verstärken, durch eine Kombination von finanzieller und technologischer Unterstützung für die Entwicklung von Schlüsselbereichen der Infrastruktur, den Technologiezugang, die Vernetzung von Forschungszentren, die Wertschöpfung bei Exportprodukten, die Qualifikationssteigerung und die Verbesserung des Marktzugangs zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

g) den Beitrag des Industriesektors, insbesondere des Bergbau-, Mineral- und Metallsektors, zur nachhaltigen Entwicklung Afrikas zu steigern, indem die Entwicklung wirksamer und transparenter Ordnungs- und Verwaltungsrahmen sowie Wertschöpfung, breit angelegte Partizipation, soziale und Umweltverantwortung und größerer Marktzugang unterstützt werden, um ein für Investitionen attraktives und förderliches Umfeld zu schaffen;

h) finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen, um afrikanische Länder besser zu befähigen, Rechtsvorschriften im Umweltbereich zu erlassen und institutionelle Reformen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durchzuführen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls multilaterale Umweltübereinkünfte auszuhandeln und umzusetzen;

i) Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interes-

- l) die afrikanischen Bemühungen um die Entwicklung erschwinglicher Verkehrssysteme und einer entsprechenden Infrastruktur zu unterstützen, die die nachhaltige Entwicklung und die Verkehrsvernetzung in Afrika fördern;
- m) entsprechend Ziffer 42 gegen die Armut in den Berggemeinden Afrikas vorzugehen;
- n) finanzielle und technische Unterstützung für Aufforstung und Wiederauffor-

c) *die Bemühungen Afrikas zu unterstützen, Konflikte zu verhüten, beizulegen, zu bewältigen und zu reduzieren und rasch auf neu entstehende Konfliktsituationen zu reagieren, um tragische humanitäre Folgen abzuwenden;*

d) *Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, dabei zu unterstützen, die Infrastruktur und die Umwelt wiederherzustellen, einschließlich der Ökosysteme und Lebensräume, die durch den Prozess der Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen geschädigt wurden.*

66. *Eine integrierte Erschließung der Wasserressourcen fördern und die daraus erwachsenden Vorteile im vor- und nachgelagerten Bereich optimieren, die Erschließung und wirksame Bewirtschaftung von Wasserressourcen für alle Nutzungszwecke sowie den Schutz der Wasserqualität und der aquatischen Ökosysteme fördern, namentlich durch Initiativen auf allen Ebenen, die darauf abzielen,*

a) *auf der Ebene der Haushalte Zugang zu Trinkwasser, Hygieneerziehung und verbesserter Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung zu schaffen, durch Initiativen, die innerhalb von den Regierungen aufgestellter stabiler und transparenter nationaler Ordnungsrahmen öffentliche und private Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung fördern, die den Bedürfnissen der Armen Vorrang einräumen, wobei die örtlichen Bedingungen zu achten, alle betroffenen Interessengruppen einzubeziehen sowie die Leistung der öffentlichen Institutionen und Privatunternehmen zu überwachen und ihre Rechenschaftspflicht zu erhöhen sind; und die grundlegende Infrastruktur für die Wasserversorgung, das Wasserversorgungsnetz und die Wasserbehandlung sowie Kapazitäten für die Aufrechterhaltung und Bewirtschaftung der Wasserversorgungs- und Abwassersysteme sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten aufzubauen;*

b) *integrierte Strategien und Pläne für die Bewirtschaftung von Flussbecken und Wassereinzugsgebieten für alle größeren Gewässer auszuarbeiten und umzusetzen, im Einklang mit Ziffer 25;*

c) *die regionalen, subregionalen und nationalen Kapazitäten für die Sammlung und Verarbeitung von Daten und für die Planung, Forschung, Überwachung, Bewertung und Durchsetzung sowie auch die Regelungen für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu stärken;*

d) *die Wasserressourcen, einschließlich des Grundwassers und der Feuchtgebietsökosysteme, vor Verschmutzung zu schützen, sowie im Fall akuter Wasserknappheit*

insbesondere Frauen, Zugang zu Darlehen zu geben, die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung und die Armutsbeseitigung sowie die effiziente und umweltschonende Flächennutzung zu ermöglichen und Agrarerzeugerinnen zu befähigen, Entscheidungsträger und Eigentümer im Agrarsektor zu werden, unter Einschluss des Rechts, Land zu erben;

c) den Marktzugang für Güter, einschließlich solcher aus afrikanischen Ländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, im Rahmen der Ministererklärung von Doha zu verbessern, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation vorzugreifen, sowie im Rahmen von Präferenzabkommen;

d) die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, die regionalen Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche Integration untereinander zu verbessern. Investitionen in die regionale Marktinfrastruktur anzuziehen und zu verstärken;

e) Tierzuchtprogramme zu unterstützen, die auf die schrittweise und wirksame Bekämpfung von Tierkrankheiten gerichtet sind.

68. Ein gutes Chemikalienmanagement herbeiführen, unter besonderer Berücksichtigung gefährlicher Chemikalien und Abfallstoffe, unter anderem durch Initiativen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Erstellung nationaler chemischer Profile und regionaler und nationaler Rahmen und Strategien für das Chemikalienmanagement und bei der Einrichtung von Koordinierungsstellen, die sich mit Chemikalien befassen.

69. Durch integrierte Initiativen für Afrika die digitale Kluft überbrücken und in Form von Zugangsinfrastruktur, Technologietransfer und Technologieanwendung digitale Chancen schaffen. Ein investitionsförderndes Umfeld schaffen, bestehende und neue Programme und Projekte beschleunigen, um die wichtigsten Institutionen untereinander zu verbinden, und die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien in staatlichen und kommerziellen Programmen sowie in anderen Aspekten des nationalen wirtschaftlichen und sozialen Lebens fördern.

70. Die Bemühungen Afrikas unterstützen, einen umweltverträglichen Tourismus zu verwirklichen, der zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zum Ausbau der Infrastruktur beiträgt, und zwar durch folgende Maßnahmen:

a) Durchführung von Projekten auf lokaler, nationaler und subregionaler Ebene, unter Betonung der Vermarktung afrikanischer Tourismusprodukte, wie etwa Abenteuer-tourismus, Ökotourismus und Kulturtourismus;

b) Schaffung und Unterhaltung nationaler und grenzüberschreitender Schutzgebiete, um die Erhaltung der Ökosysteme entsprechend dem Ökosystem-Konzept zu fördern und einen umweltverträglichen Tourismus zu begünstigen;

c) Achtung lokaler Traditionen und Kulturen und Förderung der Heranziehung indigenen Wissens für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Ökotourismus;

d) Unterstützung der Gastgemeinden dabei, ihre Tourismusprojekte so zu steuern, dass sie möglichst große Vorteile abwerfen, gleichzeitig aber möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf ihre Traditionen, ihre Kultur und ihre Umwelt haben;

e) Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt Afrikas, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Länder nach den Übereinkünften zur biologischen Vielfalt, deren Vertragspartei sie sind, namentlich dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie regionalen Übereinkünften über die biologische Vielfalt eingegangen sind.

71. Durch Initiativen zur Stärkung der nationalen und lokalen institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet einer zukunftsfähigen Urbanisierung und umweltverträglicher menschlicher

IX. Sonstige regionale Initiativen

72. In anderen Regionalgruppen der Vereinten Nationen und in weiteren regionalen, sub-regionalen und transregionalen Foren wurden wichtige Initiativen eingeleitet, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die internationale Gemeinschaft begrüßt diese Anstrengungen und die bereits erzielten Ergebnisse, fordert, dass auf allen Ebenen Maßnahmen zu ihrer Erweiterung ergriffen werden, befürwortet gleichzeitig eine diesbezügliche interregionale, intraregionale und internationale Zusammenarbeit und bekundet ihre Unterstützung für ihren weiteren Ausbau und ihre Umsetzung durch die Länder der jeweiligen Regionen.

A. Nachhaltige Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

C. Nachhaltige Entwicklung in der Region Westasien

77. Die Region Westasien ist bekannt dafür, dass sie über knappe Wasserressourcen und begrenzte fruchtbare Flächen verfügt. Die Region hat Fortschritte dabei erzielt, Güter mit

X. Mittel zur Umsetzung

81. Die Umsetzung der Agenda 21 und die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung und in dem vorliegenden Aktionsplan enthalten sind, erfordern wesentlich verstärkte Anstrengungen sowohl seitens der Länder selbst als auch seitens der übrigen internationalen Gemeinschaft, wobei davon auszugehen ist, dass jedes Land in erster Linie selbst die Verantwortung für seine eigene Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genug betont werden kann, unter voller Berücksichtigung der

es, die Wirksamkeit, Kohärenz und Stimmigkeit der makroökonomischen Politiken zu ver-

stalten. In dieser Hinsicht die Anstrengungen der multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, im Einklang mit Ziffer 43 des Konsenses von Monterrey verstärken, insbesondere dahin gehend, dass sie unter Berücksichtigung der nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -ziele im Rahmen der Eigenverantwortung der Empfängerländer ihre operativen Verfahren entsprechend der höchsten Norm aufeinander abstimmen, um die Transaktionskosten zu senken und die Auszahlung und Erbringung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu flexibilisieren und den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser anzupassen, und auf Antrag Entwicklungshilferahmenpläne, die von den Entwicklungsländern in Eigenverantwortung erstellt und umgesetzt werden und Armutsbekämpfungsstrategien, namentlich Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, umfassen, als Instrumente zur Bereitstellung von Entwicklungshilfe zu verwenden.

86. Die bestehenden Finanzierungsmechanismen und Finanzinstitutionen in vollem Umfang und wirksam nutzen, namentlich durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die laufenden Anstrengungen zur Reform der bestehenden internationalen Finanzarchitektur zu stärken, um ein transparentes, gerechtes und integratives System zu fördern, das in der Lage ist, den Entwicklungsländern eine wirksame Teilhabe an internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und Institutionen sowie eine wirksame und ausgewogene Teilhabe an der Ausarbeitung von finanziellen Normen und Regeln einzuräumen;

b) in den Ursprungs- und Empfängerländern unter anderem Maßnahmen zur Ver-

am wenigsten entwickelten Länder, sich einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht, fordern wir die Mitglieder der WTO nachdrücklich auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer, die in die WTO aufgenommen werden wollen, im Einklang mit dem Konsens von Monterrey zu erleichtern;
- b) das auf der Ministerkonferenz von Doha angenommene Arbeitsprogramm als eine wichtige Verpflichtung zu unterstützen, die die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer dahin gehend eingegangen sind, dass sie in alle Bereiche ihrer jeweiligen Entwicklungspolitiken und -programme durchgängig geeignete Handelspolitiken einbeziehen werden;
- c) umfangreiche handelsbezogene Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus durchzuführen und den nach der Ministerkonferenz von Doha eingerichteten Weltweiten Treuhandfonds für die Entwicklungsagenda von Doha als einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer soliden und berechenbaren Grundlage für die technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, die von der WTO ausgehen;
- d) die in der Erklärung von Doha gebilligte Neue Strategie für technische Zusammenarbeit zu Gunsten von Kapazitätsaufbau, Wachstum und Integration umzusetzen;
- e) die Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder voll zu unterstützen und die Entwicklungspartner nachdrücklich aufzufordern, ihre Beiträge an den Treuhandfonds des Rahmenplans im Einklang mit der Ministererklärung von Doha maßgeblich zu erhöhen.

91. Im Einklang mit der Erklärung von Doha sowie mit den in Doha gefassten einschlägigen Beschlüssen sind wir entschlossen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die von Entwicklungsländern vorgebrachten Fragen und Anliegen in Bezug auf die Durchführung einiger Vereinbarungen und Beschlüsse der WTO auszuräumen, namentlich die Schwierigkeiten und finanziellen Zwänge, denen sie sich bei der Durchführung dieser Vereinbarungen gegenübersehen.

* * *

92. *Die Mitglieder der Welthandelsorganisation auffordern, ihre in der Ministererklärung von Doha abgegebenen Zusagen, namentlich in Bezug auf den Marktzugang, insbesondere für Erzeugnisse, die für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, von Exportinteresse sind, zu erfüllen, indem sie unter Beachtung von Ziffer 45 der Ministererklärung von Doha:*

- a) *im Einklang mit Ziffer 44 der Ministererklärung von Doha alle Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung überprüfen, um sie zu stärken und präziser, wirksamer und funktionaler zu machen;*
- b) *die Senkung oder gegebenenfalls Aufhebung der Zölle auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse anstreben, einschließlich der Senkung oder Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für Entwicklungsländer von Exportinteresse sind. Dies soll sich ohne von vornherein festgelegte Ausnahmen auf eine umfassende Palette von Erzeugnissen erstrecken. Im Einklang mit der Ministererklärung von Doha soll bei den Verhandlungen den besonderen Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung getragen werden, so auch durch Verpflichtungen zur Zollsenkung ohne vollständige Gegenseitigkeit;*

c) *die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des in der Erklärung von Doha⁴¹ genannten Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzu- gang erheblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen im Hinblick auf ihre schrittweise Abschaffung abzubauen und handelsverzerrende inländische Stützungsmaß- nahmen erheblich zu verringern, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bestim- mungen über die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer fester Bestandteil aller Verhandlungsabschnitte sein werden und in die Listen der Zugeständnisse und Verpflichtungen sowie gegebenenfalls in die auszuhandelnden Regeln und Disziplinen Eingang finden werden, damit sie operative Wirksamkeit entfalten und die Entwick- lungen in die Lage versetzen, ihren Entwicklungsbedürfnissen, namentlich Ernährungssi- cherung und ländliche Entwicklung, wirksam nachzukommen. Von den nicht handelsbezo- genen Anliegen Kenntnis nehmen, die in den von den Mitgliedern der Welthandelsorganisa-*

erörtert werden, um so dazu beizutragen, ein Ergebnis zu erzielen, das entsprechend den Verpflichtungen aus der Ministererklärung von Doha einer nachhaltigen Entwicklung förderlich ist;

b) die vollständige Durchführung des auf Subventionen bezogenen Arbeitsprogramms der Ministererklärung von Doha zu unterstützen, um so die nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Umweltschutz zu stärken, und Reformen derjenigen Subventionen anzuregen, die erhebliche negative Umweltfolgen haben und nicht mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind;

c) im Bereich des Handels, der Umwelt und der Entwicklung, einschließlich der technischen Hilfe für Entwicklungsländer, zu Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und sonstiger einschlägiger auf dem Gebiet der Umwelt und der Entwicklung tätiger internationaler Organisationen sowie regionaler Organisationen zu ermutigen;

d) zur freiwilligen Vornahme von Umweltverträglichkeitsprüfungen als eines wichtigen auf einzelstaatlicher Ebene einzusetzenden Instruments anzuregen, das es gestattet, die Verflechtungen zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung besser zu erkennen. Die Länder und internationalen Organisationen, die über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, weiterhin aufzufordern, den Entwicklungsländern für diese Zwecke technische Hilfe zu gewähren.

98. Im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung darauf hinwirken, dass das multilaterale Handelssystem und die multilateralen Umweltübereinkünfte sich gegenseitig stützen, in Unterstützung des im Rahmen der WTO vereinbarten Arbeitsprogramms, wobei anzuerkennen ist, dass es gilt, die Integrität beider Regelwerke zu wahren.

99.

Gesundheit⁴² Kenntnis nehmen, in der vereinbart wurde, dass das TRIPS-Übereinkommen die Mitglieder der WTO nicht daran hindert und nicht daran hindern darf, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Wenngleich wir uns erneut auf das TRIPS-Übereinkommen verpflichten, bekräftigen wir demzufolge, dass das Übereinkommen in einer Weise ausgelegt und durchgeführt werden kann und soll, die dem Recht der Mitglieder der WTO auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und insbesondere auf die Förderung des Zugangs aller Menschen zu Medikamenten förderlich ist.

* * *

101. Die Staaten sollten gemeinsam daran arbeiten, ein stützendes und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das in allen Ländern zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung führt, um so besser gegen die Probleme der Umweltzerstörung vorgehen zu können. Umweltbezogene handelspolitische Maßnahmen sollten weder ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung noch eine versteckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen. Einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen außerhalb des Hoheitsbereichs des Einfuhrlandes sollten vermieden werden. Umweltmaßnahmen zur Behebung grenzüberschreitender oder weltweiter Umweltprobleme sollten soweit möglich auf internationalem Konsens beruhen.

* * *

102. *Schritte zur Vermeidung beziehungsweise Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen unternehmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Na-*

108. *Größere wissenschaftlich-technologische Kapazitäten zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung aufbauen und dazu Maßnahmen ergreifen, um Zusammenarbeit und Partnerschaften im Bereich der Forschung und Entwicklung zu verbessern und bei den Forschungseinrichtungen, den Universitäten, dem Privatsektor, den Regierungen, den nicht-staatlichen Organisationen und Netzwerken sowie den Wissenschaftlern und Forschern der Entwicklungsländer und der entwickelten Länder weithin zum Einsatz zu bringen, und in dieser Hinsicht die Vernetzung mit wissenschaftlichen Fachzentren in den Entwicklungsländern sowie deren Vernetzung untereinander anregen.*

109. *Die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verbessern, unter anderem durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Natur- und Sozialwissenschaftlern sowie zwischen Wissenschaftlern und politischen Entscheidungsträgern, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien stärker zu nutzen und die nutzbringende Anwendung lokalen und indigenen Wissens in einer Weise zu verstärken, die gegenüber denjenigen, die dieses Wissen besitzen, Achtung beweist und mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar ist;*

b) *verstärkt integrierte wissenschaftliche Beurteilungen, Risikobewertungen sowie interdisziplinäre und intersektorale Ansätze zu nutzen;*

c) *auch weiterhin internationale wissenschaftliche Beurteilungen als Grundlage der Entscheidungsfindung zu unterstützen und daran mitzuwirken, so auch mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen unter umfassender Beteiligung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern;*

d) *die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken im Bereich der Wissenschaft und Technologie zu unterstützen;*

e) *Partnerschaften zwischen wissenschaftlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen aufzubauen und in Entscheidungsorganen wissenschaftlichen Rat entgegenzunehmen, um sicherzustellen, dass der Wissenschaft, der Technologieentwicklung und der Ingenieurtechnik eine größere Rolle zukommt;*

f) *wissenschaftlich fundierte Entscheidungsprozesse zu fördern und zu verbessern und den Vorsorgegrundsatz zu bekräftigen, der in Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung festgeschrieben ist, welcher wie folgt lautet:*

"Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Umwelterstörung aufzuschieben."

110. *Die Entwicklungsländer auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Kapazität unterstützen, die ihnen bei ihren Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit Fragen des Umweltschutzes, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung ihrer Umweltmanagement- und Umweltschutzpolitik, zur Verfügung steht, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *ihre Nutzung der Wissenschaft und der Technologie zur Umweltüberwachung sowie von Evaluierungsmodellen, genauen Datenbanken und integrierten Informationssystemen zu verbessern;*

b) *ihre Nutzung der Satellitentechnik zur Datenerfassung, -verifizierung und -aktualisierung sowie zur weiteren Verbesserung der luft- und bodengestützten Beobachtung zu fördern und soweit erforderlich zu verbessern und damit ihre Anstrengungen zur Erhebung hochwertiger, genauer, langfristiger, einheitlicher und zuverlässiger Daten zu unterstützen;*

c) *einzelstaatliche statistische Dienste, die in der Lage sind, die für eine wirksame Gestaltung der Politik im Bereich der Wissenschaft und Technologie benötigten zuverlässigen Daten über die wissenschaftliche Ausbildung sowie über Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bereitzustellen, einzurichten und soweit erforderlich weiterzuentwickeln.*

111. *Regelmäßige Kontakte zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Wissenschaft herstellen, die dazu dienen, wissenschaftliche und technologische Beratung zur Umsetzung der Agenda 21 zu erbitten und entgegenzunehmen, und auf allen Ebenen Wissenschafts- und Bildungsnetzwerke im Dienste der nachhaltigen Entwicklung schaffen und stärken, um Wissen, Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen und insbesondere in Entwicklungsländern wissenschaftliche Kapazitäten aufzubauen.*

112. *Nach Bedarf Informations- und Kommunikationstechnologien als Instrument nutzen, um häufiger zu kommunizieren und Erfahrungen und Wissen auszutauschen, und die Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien und den Zugang dazu in allen Ländern verbessern, aufbauend auf der durch die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologie der Vereinten Nationen koordinierten Arbeit und den Bemühungen anderer einschlägiger internationaler und regionaler Foren.*

113. *Durch öffentliche Mittel finanzierte Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen darin unterstützen, strategische Allianzen zur Verstärkung von Forschung und Entwicklung einzugehen, um unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender finanzieller und technischer Ressourcen, einschließlich neuer und zusätzlicher Ressourcen, aus allen Quellen zu saubereren Produktions- und Produkttechnologien zu gelangen, und den Transfer und die Weitergabe dieser Technologien, insbesondere an die Entwicklungsländer, anregen.*

114. *Fragen von weltweitem öffentlichem Interesse mittels offener, transparenter und integrativer Arbeitstagen prüfen, um der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis dieser Fragen zu vermitteln.*

115. *Ferner beschließen, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen, der der nachhaltigen Entwicklung ernste Hindernisse entgegenstellt.*

* * *

116. Bildung ist für die Förderung einer nachhaltigen Entwick5.3(tw3(en)nc)-1.(En2.3(r)t.3(rco-5.3(n)03(r)t.n)-5.3(tsc)-

- a) *ihre Infrastruktur und ihre Programme im Bereich der Bildung, namentlich der Bildung auf dem Gebiet der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, aufrechtzuerhalten;*
- b) *Wege zur Vermeidung der häufig auftretenden ernsten finanziellen Zwänge zu prüfen, denen sich viele Hochschulen, namentlich Universitäten, in der ganzen Welt, insbe-*

125.

132. *Die Entwicklung und breitere Anwendung von Erdbeobachtungstechnologien, namentlich von satellitengestützten Systemen zur Fernerkundung, zur globalen Kartierung und für geografische Informationen, fördern, um qualitativ hochwertige Daten über Umweltauswirkungen, die Flächennutzung und Veränderungen in der Flächennutzung zu gewinnen, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen globalen Beobachtungssystemen und Forschungsprogrammen für integrierte globale Beobachtungen zu stärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen und Daten aus der landgestützten Beobachtung, der Satellitenfernerkundung und sonstigen Quellen zwischen allen Staaten auszutauschen;*

b) *Informationssysteme zu entwickeln, die die Weitergabe wertvoller Daten ermöglichen, namentlich den aktiven Austausch von Erdbeobachtungsdaten;*

c) *Initiativen und Partnerschaften für die globale Kartierung anzuregen.*

133. *Die Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, bei ihren einzelstaatlichen Anstrengungen unterstützen, die darauf gerichtet sind,*

a) *genaue, langfristige, schlüssige und zuverlässige Daten zu sammeln;*

b) *Satelliten- und Fernerkundungstechnologien für die Datenerhebung und die weitere Verbesserung der bodengestützten Beobachtung zu nutzen;*

c) *geografische Informationen durch die Nutzung der Satellitenfernerkundung, der GPS-Technologie sowie der Kartierungstechnologie und von geografischen Informationssystemen zugänglich zu machen, zu erkunden und zu nutzen.*

134. *Die Anstrengungen zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und zur Milderung ihrer Auswirkungen unterstützen, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,*

a) *für die Zwecke der Frühwarnung erschwinglichen Zugang zu katastrophenbezogenen Informationen herzustellen;*

b) *verfügbare Daten, insbesondere von globalen meteorologischen Beobachtungssystemen, in zeitgerechte, nützliche Produkte umzusetzen.*

135. *Die breitere Anwendung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, unter anderem gegebenenfalls als nationales Instrument, entwickeln und fördern, damit in Bezug auf Projekte, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen könnten, die maßgeblichen entscheidungsrelevanten Informationen vorliegen.*

136. *Auf der politischen, der strategischen und der projektbezogenen Ebene Methoden für die lokale und einzelstaatliche sowie gegebenenfalls regionale Entscheidungsfindung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung fördern und weiterentwickeln. In dieser Hinsicht betonen, dass die Anwendung der von den Ländern gewählten geeigneten Methoden den landesspezifischen Bedingungen und Gegebenheiten entsprechen, auf freiwilliger Grundlage erfolgen und mit ihren vorrangigen Entwicklungsbedürfnissen übereinstimmen soll.*

XI. Der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung

137. Ein wirksamer institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen ist der Schlüssel zur vollinhaltlichen Umsetzung der Agenda 21, zur Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und zur erfolgreichen Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung. Maßnahmen zur Stärkung eines solchen Rahmens sollten auf der Agenda 21 und dem Programm für ihre weitere Umsetzung von 1997 sowie den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung aufbauen und die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, fördern, wobei der Konsens von Monterrey und die einschlägigen Ergebnisse der anderen großen Konferenzen der Vereinten Nationen seit 1992 und die seither geschlossenen internationalen Übereinkünfte zu berücksichtigen sind. Der Rahmen sollte den Bedürfnissen aller Länder entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung. Er sollte unter Beachtung der bestehenden Mandate zur Stärkung der mit der nachhaltigen Entwicklung befassten internationalen Organe und Organisationen sowie zur Stärkung der einschlägigen regionalen, nationalen und lokalen Institutionen führen.

138. Eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung ist eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur bilden die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, so auch de3mr demokratischeGentll(sch)-4.6(ft siIn)-4.6(d)-4.6 eabn

g) eine verstärkte Beteiligung und wirksamere Mitwirkung der Zivilgesellschaft und sonstiger beteiligter Interessengruppen an der Umsetzung der Agenda 21 sowie die Förderung der Transparenz und der breiten Beteiligung der Öffentlichkeit;

h) der Ausbau der Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen, namentlich auf lokaler Ebene, insbesondere in den Entwicklungsländern;

i) die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels zu stärken.

B. Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene

140. Die internationale Gemeinschaft sollte

a) die Integration der in der Agenda 21 genannten Ziele in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung sowie die Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels in die Politiken, Arbeitsprogramme und operativen Leitlinien der zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität und der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen im Rahmen ihrer

f) die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie den Austausch der besten Verfahrensweisen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung fördern, gegebenenfalls auch durch den Dialog zwischen den verschiedenen beteiligten Interessengruppen, beispielsweise über die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, und sonstige Initiativen;

Politiken und Programme der Vereinten Nationen ausbauen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind;

b) in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 21, namentlich in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung, die regelmäßige Behandlung von Themen der nachhaltigen Entwicklung organisieren. Empfehlungen zu solchen Themen könnten von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung abgegeben werden;

c) seine Tagungsteile auf hoher Ebene, für Koordinierungsfragen und für operative Tätigkeiten sowie seine allgemeinen Tagungsteile in vollem Umfang nutzen, um alle relevanten Aspekte der Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung wirksam zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte der Rat die aktive Beteiligung wichtiger Gruppen an seinem Tagungsteil auf hoher Ebene und im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung an der Arbeit der zuständigen Fachkommissionen anregen;

d) die stärkere Koordinierung, Komplementarität, Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten seiner Fachkommissionen und sonstiger Nebenorgane, die für die Umsetzung der Agenda 21 von Bedeutung sind, fördern;

e) die Tätigkeit des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung beenden und auf die Kommission für Nachhaltige Entwicklung übertragen;

dass Minister, die sich mit verschiedenen Dimensionen und Sektoren der nachhaltigen Entwicklung befassen, auf den hochrangigen Tagungsteilen miteinander in Austausch treten;

c) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 neue Herausforderungen und Chancen ergreifen;

d) den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 legen und nur alle zwei Jahre während der Kommissionstagungen Verhandlungen führen;

e) die Zahl der auf jeder Tagung erörterten Themen begrenzen.

148. In Bezug auf ihre Rolle im Hinblick auf die Erleichterung der Umsetzung sollte die Kommission schwerpunktmäßig

a) den Umsetzungsstand überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21 fördern. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Hindernisse aufzeigen, die sich der Umsetzung entgegenstellen, und Empfehlungen zu ihrer Überwindung abgeben;

b) als Koordinierungsstelle für Erörterungen über Partnerschaften dienen, die einer nachhaltigen Entwicklung förderlich sind, so auch für den Austausch von Erfahrungen und die Weitergabe von Informationen über erzielte Fortschritte und beste Verfahrensweisen;

c) unter voller Nutzung vorhandener Informationen Fragen im Zusammenhang mit finanzieller Unterstützung und dem Technologietransfer zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung sowie mit dem Kapazitätsaufbau prüfen. In dieser Hinsicht könnte die Kommission für Nachhaltige Entwicklung die wirksame Heranziehung einzelstaatlicher Berichte und regionaler Erfahrungen in Erwägung ziehen und dazu geeignete Empfehlungen abgeben;

d) ein Forum für die Auswertung und den Austausch von Erfahrungen mit Maß-

e) die Anberaumung und Dauer von Sitzungen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen.

150. Weitere Maßnahmen zur Förderung der besten Verfahrensweisen und der Erfahrungsauswertung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ergreifen und darüber hinaus die Nutzung zeitgemäßer Methoden der Datenerhebung und -verbreitung, namentlich die breitere Anwendung von Informationstechnologien, fördern.

F. Die Rolle internationaler Institutionen

151. Betonen, dass die internationalen Institutionen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der Welthandelsorganisation und der Globalen Umweltfazilität, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre gemeinsam unternommenen Bemühungen verstärken müssen, die darauf gerichtet sind,

a) eine wirksame, kollektive Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 21 zu fördern;

b) dafür zu sorgen, dass die internationalen Institutionen wirksamer und koordinierter vorgehen, um die Agenda 21, die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, die relevanten auf die nachhaltige Entwicklung bezogenen Aspekte der Millenniums-Erklärung, den Konsens von Monterrey sowie die Ergebnisse der im November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministertagung der Welthandelsorganisation umzusetzen.

152. Den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, unter Heranziehung des Koor-

stützen. Hierbei ist festzuhalten, dass bei dem weiteren Ausbau von Partnerschaften und bei partnerschaftlichen Folgemaßnahmen die Vorbereitungsarbeiten für den Gipfel berücksichtigt werden sollten;

c) die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie sollten in vollem Umfang genutzt werden.

157. Die Stärkung des internationalen institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung ist ein evolutionärer Prozess. Es ist erforderlich, einschlägige Regelungen zu überprüfen, Lücken zu identifizieren, funktionelle Überschneidungen zu vermeiden und bei der Umsetzung der Agenda 21 weiter nach verstärkter Integration, Effizienz und Koordinie-

die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, sollten unterstützt werden.

H. Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auf einzelstaatlicher Ebene

162. Die Staaten sollten

a) auch weiterhin eine kohärente und koordinierte Vorgehensweise in Bezug auf den institutionellen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung auf allen innerstaatlichen Ebenen fördern, gegebenenfalls auch durch die Schaffung neuer beziehungsweise die Stärkung bestehender Behörden und Mechanismen, die für die Politikgestaltung, die Koordinierung und Umsetzung und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften erforderlich sind;

b) unverzüglich Schritte unternehmen, um Fortschritte bei der Konzipierung und Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen, und bis 2005 mit ihrer Umsetzung beginnen. Zu diesem Zweck sollten Strategien gegebenenfalls durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden, wobei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Rechnung zu tragen ist. Diese Strategien, die so

167. *Die Rolle und die Kapazität der Kommunen und der beteiligten Interessengruppen erweitern, was die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels sowie die Stärkung der weiter aufrechtzuerhaltenden Unterstützung für lokale Programme zur Umsetzung der Agenda 21 und damit verbundene Initiativen und Partnerschaften angeht, und insbesondere Partnerschaften unter den Kommunen sowie zwischen diesen und anderen Regierungsebenen und beteiligten Interessengruppen anregen, um die nachhaltige Entwicklung, wie unter anderem in der Habitat-Agenda⁴⁷ gefordert, voranzubringen.*

I. Beteiligung wichtiger Gruppen

168. *Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich aller wichtigen Gruppen sowie auch Freiwilligengruppen, zu Gunsten von Programmen und Aktivitäten zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen stärken.*

169. *Die Prüfung möglicher Zusammenhänge zwischen der Umwelt und den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter voller und transparenter Beteiligung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie der Beobachterstaaten, zur Kenntnis nehmen.*

170.